Original

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Wald- und Weinbergswege der Ortsgemeinde Essingen

vom 29.10.2001

Der Ortsgemeinderat Essingen hat am 25.10.2001 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Ortsgemeinde Essingen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Wald- und Weinbergswegen.

§ 2
Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Essingen gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Wald- und Weinbergswege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Wald- und Weinbergsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Wald- und Weinbergsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Wirtschaftsweg erschlossen ist.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer am 01.01. des Jahres Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung und Beitragssatz

(1) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

(2) Der Beitragssatz wird jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde Essingen festgesetzt.

§ 6
Gemeindeanteil

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer umgelegt, da die sonstigen Nutzungen, gemessen an dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr, der Nutzung als Reit- und Radwege sowie für den Fremdenverkehr, nicht erheblich sind.

§ 7
Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Wald- und Weinbergswege der Gemeinde Essingen zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Essingen Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Essingen zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Fälligkeit und Vorausleistungen

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Ab Beginn des Erhebungszeitraums werden durch die Ortsgemeinde Essingen Vorausleistungen erhoben werden. Sie werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften für die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. April 1996 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:
Essingen, den 29.10.2001

(Hartmut Doppler)
Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Essingen am 25. Oktober 2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates	17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	17
Für die Satzung haben gestimmt:	17
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

II. Die Satzung wurde am 30. November 2001 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 48/2001 öffentlich bekannt gemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 30. November 2001

Verbandsgemeindeverwaltung:

Verbandsgemeinde 5 Offenbach an der Queich

(Manfred Seefeldt)

Bürgermeister